

HINWEISE ZUR FÖRDERUNG VON BIOENERGIE-PROJEKTEN

Zielsetzung des Landes Hessen ist es, die Verwendung nachwachsender Rohstoffe bis zu ihrer Etablierung auf dem Markt aus Gründen der Emissionsverminderung, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Förderung des ländlichen Raums zu unterstützen. Das Land Hessen gewährt daher Zuschüsse für Maßnahmen und Vorhaben, die der umweltverträglichen Energiegewinnung durch nachwachsende Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft und dem stofflichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe in Hessen dienen.

Gefördert werden können:

Marktgängige Biogas-Anlagen und angeschlossene Biogas-Blockheizkraftwerke

Die eingesetzten Gärsubstrate müssen mindestens zu 51 % Einsatzstoffe aus der Landwirtschaft sein. Es werden Investitionskostenzuschüsse von max. 30 % der förderfähigen Ausgaben und eine kostenfreie fachliche Beratung zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Anlage durch eine Beratungsinstitution des Landes Hessen für einen Zeitraum von 3 Jahren ab der Inbetriebnahme gewährt. Die Förderung ist begrenzt auf max. 75.000 Euro pro Anlage.

Marktgängige automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeversorgung ab 50 kW

Die eingesetzten Brennstoffe müssen aus Rohholz (z.B. Holz aus dem Wald, Obst- und Gartenanlagen, der Landschaftspflege und von Kurzumtriebsplantagen) oder Stroh und Energiepflanzen oder aus naturbelassenen Sägewerksnebenprodukten gewonnen werden. Anlagen bis 100kW müssen Kesselwirkungsgrade von mind. 90% bei Pelletfeuerungsanlagen und mind. 88% bei Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen aufweisen. Der Zuschuss für die Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen bis 100 kW zur Wärmeerzeugung beträgt zur Zeit 36 €/kW errichteter installierter Nennwärmeleistung. Bei Anlagen ab 101 kW werden bis zu 30% der förderfähigen Investitionsausgaben gefördert, der Förderhöchstbetrag beträgt 200.000 €.

Nahwärmenetze und Biogasleitungen bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen

Für ein im Rahmen einer geförderten Biomassefeuerungs- oder Biogasanlage zu errichtendes Nahwärmenetz kann zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Euro/Trassenmeter und 250 Euro pro angeschlossenes Gebäude gewährt werden, jedoch insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Objekt.

Machbarkeitsstudien zur Erarbeitung von Problemlösungen

Die Machbarkeitsstudien dienen durch die Erfassung von spezifischen Problemen und Rahmenbedingungen sowie durch die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen der Vorbereitung komplexer Entscheidungen. Es werden Zuschüsse von max. 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Vorhaben müssen der Gewinnung von Erfolg versprechenden Grundlagenkenntnissen dienen oder vorhandene Grundlagenkenntnisse weiterentwickeln. Es werden Investitionskostenzuschüsse von max. 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Bei Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen erhöht sich der Zuschuss auf max. 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Erfolg versprechende, neu entwickelte Techniken und Verfahren müssen zur Vorbereitung des kommerziellen Einsatzes erprobt und optimiert werden. Zur Vorbereitung der Markteinführung muss die Möglichkeit eines Erfolg versprechenden, kommerziellen Einsatzes in beispielhaften und mustergültigen Anlagen nachgewiesen werden. Es werden Investitionskostenzuschüsse von max. 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Bei Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen erhöht sich der Zuschuss auf max. 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial

Förderfähig sind Informationsmaterialien, Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu technischen, ökonomischen, ökologischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit nachwachsenden Rohstoffen.

Sonstige Projekte, die die Zielsetzung der Verwendung nachwachsender Rohstoffe unterstützen

Die Projekte müssen der Emissionsminderung, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Förderung des ländlichen Raumes dienen.

Wer wird gefördert?

Förderanträge können von öffentlichen und privaten Trägern gestellt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird im Grundsatz für Vorhaben gewährt, die im Lande Hessen durchgeführt werden. Anträge auf Förderung sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen, die die Zuwendungen im Auftrag des HMUELV bewilligt.

Die Biogasanlagen und Biogas-Blockheizkraftwerke und Biomassefeuerungsanlagen, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie Machbarkeitsstudien werden durch einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung zu den zuschussfähigen Ausgaben gefördert.

Für Projekte im Bereich der Schulung und Information und sonstige Projekte zur Unterstützung der Verwendung nachwachsender Rohstoffe werden Zuschüsse als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Errichtung von Nahwärmenetzen wird als Festbetrags- oder als Anteilsfinanzierung gefördert.

Die Höhe der Zuschüsse an kommunale Träger richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune, sofern der Zuschuss unterhalb der Förderhöchstgrenzen liegt.

Die Förderung von Bioenergieprojekten erfolgt auf Grundlage der "Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen", Teil II, Abschnitt 4: "Bio-Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft".